

Postulat Fraktion GLP (Peter Amman/Melanie Mettler): Stromversorgung - Keine Gewinnabgabe auf Ökostrom

Die Bevölkerung der Stadt Bern hat im November 2010 den Ausstieg aus der Atomenergie per 2039 beschlossen. Durch die vom Gemeinderat der Stadt Bern erlassene Eignerstrategie und den daraus folgenden Leistungsauftrag wurde Energie Wasser Bern (EWB) zudem zur Förderung erneuerbarer Energien verpflichtet. Im Juni 2012 verabschiedete der Gemeinderat den Energierichtplan der Stadt Bern und schickte ihn in die Vernehmlassung. Dieser besagt, dass der Anteil der erneuerbaren Energien am Strommix bis 2035 95% erreichen soll und schlägt eine Reihe von Massnahmen vor, welche dabei helfen sollen, dieses Ziel zu erreichen. Gemäss einer Medienmitteilung vom 4. April 2012 gab EWB im Jahr 2011 gesamthaft 1'027 GWh ans Netz ab. Zertifizierter Ökostrom machte 27 GWh davon aus, also nur 2.6%.

Trotz den bisherigen Fördermodellen hat der Anteil des zertifizierten Ökostroms in der Stadt Bern in den letzten Jahren ab- statt zugenommen. In seiner Antwort zur Interpellation der Fraktion FDP vom 12. Mai 2011 (11.000179) zeigte der Gemeinderat auf, dass die drei EWB Stromprodukte, welche zertifizierten Ökostrom beinhalteten, von 2008 bis 2010 an Zuspruch verloren.

<i>Private</i>	<i>2008</i>	<i>2009</i>	<i>2010</i>
ewb.NATUR.Kraft Wasser	4.3%	3.7%	3.6%
ewb.NATUR.Kraft Solar	2.1%	1.8%	1.8%
ewb.NATUR.Kraft Mix	0.9%	1.7%	1.7%
Total	7.3%	7.2%	7.1%

<i>Geschäfte</i>	<i>2008</i>	<i>2009</i>	<i>2010</i>
ewb.NATUR.Kraft Wasser	0.4%	0.6%	0.7%
ewb.NATUR.Kraft Solar	0.0%	0.0%	0.0%
ewb.NATUR.Kraft Mix	0.3%	0.3%	0.0%
Total	0.7%	0.9%	0.7%

Sowohl die bisherigen als auch die neueren Massnahmen zur Förderung der umweltgerechten Elektrizität sind vor allem auf die Produktion ausgerichtet und vernachlässigen die Rolle der Konsumenten und Konsumentinnen. Diese spielen bei der Umsetzung der Energiewende jedoch eine genau so wichtige Rolle.

Der Konsum von Ökostromprodukten stellt einen wichtigen Faktor bei der Umsetzung der Energiewende dar. Konsum fördert den Bau von neuen Produktionsanlagen und finanziert (im Falle von Wasserkraft) ökologische Verbesserungsmassnahmen mit einem Rappen pro KWh. Statt für den Konsum von Ökostrom belohnt zu werden, bezahlen Konsumentinnen und Konsumenten jedoch neben den Abgaben an Bund und Gemeinde in der Stadt Bern per 1.1.2013 zum Beispiel pro KWh auf den erhöhten Preis 0.4 Rp mehr Mehrwertsteuer als wenn sie Atomstrom konsumieren würden. Ein Durchschnittshaushalt mit einem jährlichen Verbrauch von 4000 KWh leistet somit durch den Konsum von Ökostrom nicht nur einen zusätzlichen Beitrag an die Allgemeinheit durch die Bereitschaft, für ökologisch produzierten Strom mehr zu bezahlen, sondern zahlt auch noch mehr Steuern.

Auf 1.1.2013 hat EWB seine Stromproduktepalette verkleinert und vereinfacht. Die drei oben erwähnten Ökostromprodukte sind im neuen, nature-made Star zertifizierten Produkt „Öko“ zusam-

mengefasst. Dazu wird nicht zertifizierter Strom aus erneuerbarer Energie angeboten („Natur“), sowie Strom aus nicht erneuerbarer Energie („Basis“, fast ausschliesslich Atomkraft).

In seiner Medienmitteilung vom 31. August 2012 schreibt der Gemeinderat: „Die gesetzlichen Anforderungen des Regulators verlangen, dass der abzuliefernde Gewinn an die Stadt Bern unter Leistungen und Abgaben an das Gemeinwesen auszuweisen ist.“ Die Preisstruktur für den Durchschnittshaushalt (ca. 4000 KWh pro Jahr) gestaltet sich seit dem 1. Januar 2013 für den „Home“ Tarif (als Beispiel, inkl. MWSt) daher wie folgt:

Preisplan	Produkt	Stromlieferung		Netznutzung			Abgaben		Total 4000 KWh/Jahr	Differenz
		Energie/KWh	Grundpreis/Monat	Arbeitspreis/KWh	System-dienstleistungen/KWh	Gewinn Stadt/KWh	Bundesabgaben/KWh			
Home	Öko.	14.69	432	6.22	0.33	2.7	0.49	1029.0	26.6%	
Home	Natur	9.83	432	6.22	0.33	2.7	0.49	834.6	2.6%	
Home	Basis	9.29	432	6.22	0.33	2.7	0.49	813.0		

Es ist in Bezug auf die angestrebte Energiewende nicht zielführend, dass die Stadt Bern auf Ökostrom Gewinn erzielt. Ohne diese Abgabe würde sich die gegenwärtige Preisdifferenz von 26.6% zwischen Ökostrom und Atomstrom auf 13.3% (d.h. 9 Franken pro Monat) halbieren:

Home	Öko	14.69	432	6.22	0.33	-	0.49	921.0	13.3%
Home	Natur	9.83	432	6.22	0.33	2.7	0.49	834.6	2.6%
Home	Basis	9.29	432	6.22	0.33	2.7	0.49	813.0	

Es ist davon auszugehen, dass sich die Nachfrage nach Ökostrom mit einer solchen Verkleinerung des Preisunterschieds signifikant vergrössern würde. Durch den Beitrag der Bernerinnen und Berner, welche bereit sind, den verbleibenden Aufpreis zu bezahlen, könnten neue Produktionsanlagen gebaut werden. Die Stadt würde der Energiewende damit ein grosses Stück näher kommen. Dies, ohne die finanzielle Lage der Stadt zu belasten, da die fehlende Gewinnabgabe von EWB auf anderen Produkten und Bereichen erhoben werden könnte. Mit den verfügbaren Zahlen von 2011 hätten sich die Gewinnabgaben auf Ökostrom auf 0.675 Millionen Franken belaufen, jene auf den beiden anderen Produkten auf 25 Millionen Franken.

Der Gemeinderat wird aus diesen Gründen damit beauftragt, folgende Massnahme zu prüfen: Die Stadt Bern erhebt auf von Energie Wasser Bern verkauftem, mit naturemade star zertifiziertem Ökostrom keine Gewinnabgaben.

Bern, 6. Juni 2013

Erstunterzeichnende: Peter Ammann, Melanie Mettler

Mitunterzeichnende: Lilian Tobler, Daniel Imthurn, Claude Grosjean, Michael Köpfl, Sandra Ryser

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat begrüsst grundsätzlich Vorhaben zur Förderung der Energiewende in der Stadt Bern, stellt deren Umsetzung doch ein konkretes Ziel der aktuellen Legislaturrichtlinien dar. Mit dem Volksentscheid zum Atomausstieg per 2039 und der vom Gemeinderat erlassenen Eig-

nerstrategie wurde Energie Wasser Bern (ewb) zur Substitution der Kernkraftwerksbeteiligungen durch den Zubau von Stromproduktionsanlagen von erneuerbarer Energie verpflichtet.

Der Gemeinderat schliesst sich der Folgerung der Postulantin vollumfänglich an, wonach nebst den Anstrengungen von ewb auch eine Verhaltensänderung auf Seiten der Endverbraucherinnen und Endverbraucher unumgänglich ist, um der Energiewende zum Erfolg zu verhelfen. Er stellt aber mit Freude fest, dass der Wille der Endverbraucherinnen und Endverbraucher von ewb, die vom Volk beschlossene Energiewende mitzutragen, anhand der positiven Entwicklung des Absatzes an erneuerbarer Energie in der Stromkennzeichnung von 2008 (30.5 %) bis 2012 (55.5 %) zunehmend spürbar ist.

Nachfragesteigerung von zertifiziertem Ökostrom

Der Gemeinderat erachtet die im vorliegenden Vorstoss vorgeschlagene Massnahme zur Nachfragesteigerung von besonders umweltschonend produziertem Strom - sogenanntem zertifiziertem Ökostrom - weiterhin als prüfenswert. Die Frage, welchen konkreten Beitrag diese Massnahme zur Energiewende zu leisten vermag, muss weiterhin offen bleiben. Die ökologische Stromproduktion (zertifizierter Ökostrom) ist jedoch ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Klima und Biodiversität und somit von hoher Relevanz.

Der Gemeinderat weist an dieser Stelle erneut darauf hin, dass mit der Auslagerung von ewb auch die Zuständigkeit für die Tarifgestaltung an den Verwaltungsrat von ewb delegiert wurde. Gemäss Artikel 34 des geltenden Reglements Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1) beschliesst der Verwaltungsrat von ewb die Tarife, der Gemeinderat genehmigt diese im Anschluss.

Die Produkt- und Tarifgestaltung ist ein komplexer Prozess, welcher durch engmaschige, übergeordnete, regulatorische Vorgaben gesteuert wird. ewb muss bei ihrer Produkt- und Tarifgestaltung immer wieder flexibel auf diese übergeordneten Vorgaben und auch auf die generelle Strommarktentwicklung reagieren können. ewb ist bereits in vielen Bereichen dem Wettbewerb ausgesetzt und muss sich gegenüber der Konkurrenz am Markt behaupten. Vor diesem Hintergrund ist es für den Gemeinderat wichtig, dass ewb unternehmerischer Handlungsspielraum überlassen wird, um die vom Gemeinderat mit der Eignerstrategie gesetzten Ziele bezüglich Wirtschaftlichkeit, Ausbau erneuerbarer Energien und Energieeffizienz zu erreichen.

Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen

Die Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen hat gezeigt, dass der Vorstoss aus formalen Gründen - zumindest im jetzigen Zeitpunkt - nicht umsetzbar ist. Bereits das geltende ewr sieht die Möglichkeit einer tariflichen Differenzierung vor zwischen dem Bezug von Energie aus erneuerbaren und nicht erneuerbaren Quellen. Im Gegensatz zu der im Vorstoss vorgesehenen Entlastung des Bezugs von ökologisch produziertem Strom sieht Artikel 6 Absatz 2 ewr aber die Belastung des Bezugs von Energie aus nicht erneuerbaren Quellen vor. Die Grundidee einer tariflichen Differenzierung ist indessen identisch. Zur Frage der Zulässigkeit einer solchen Differenzierung wurde durch den Rechtsanwalt Dr. iur. Ueli Friederich am 28. Juni 2008 ein Rechtsgutachten erstellt. Da diese Frage im Zusammenhang mit der Volksabstimmung über die Initiative „EnergieWendeBern“ erneut aufgeworfen wurde, nahm Rechtsanwalt Dr. iur. Ueli Friederich hierzu nochmals Stellung in seinem Gutachten vom 4. Februar 2010.

Im Vorfeld der erwähnten Abstimmung wurde zumindest in der vorberatenden parlamentarischen Kommission für Finanzen, Sicherheit und Umwelt (FSU) über die Rechtmässigkeit des in der Initiative und im Gegenvorschlag vorgesehenen, gegenüber heute geringfügig angepassten Wortlauts

von Artikel 6 Absatz 2 ewr diskutiert. Der entsprechende Passus lautet: „Soweit es das übergeordnete Recht zulässt, führt ewb zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und zur Förderung der effizienten Stromnutzung eine Abgabe auf der Durchleitung von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien (Ökoabgabe) ein.“

Die FSU wurde in der Folge über das Ergebnis der Abklärungen von Rechtsanwalt Dr. iur. Ueli Friederich orientiert. Die wesentlichsten Erkenntnisse dieses Gutachtens unter Hinweis auf die für die Bestimmung des Netznutzungsentgelts einschlägigen Bestimmungen von Artikel 14 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) vom 23. März 2007 sind:

- Die Ökoabgabe nach Artikel 6 Absatz 2 ewr würde Bestandteil des engmaschig regulierten Netznutzungsentgelts bilden. Gleiches trifft auch auf die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen zu, worin seit diesem Jahr ein Grossteil der Gewinnablieferung von ewb an die Stadt Bern eingerechnet ist.
- Das Netznutzungsentgelt muss pro Spannungsebene und Kundengruppe zwingend einheitlich festgelegt werden. Differenzierungen nach individuellen Eigenschaften der Endverbraucherinnen und Endverbraucher sind unzulässig.
- Entscheidend für die Zuordnung zu einer Kundengruppe sind der Umfang des Stromkonsums und die beanspruchte Leistung, nicht aber die Frage, ob ein Kunde Strom aus erneuerbaren Quellen bezieht. Dies gilt schon deshalb, weil eine bestimmte Kundin oder ein bestimmter Kunde allenfalls auch einen Mix von verschiedenen Stromprodukten beziehen kann.
- Für das Netznutzungsentgelt statuiert das StromVG das Gleichbehandlungsprinzip nach dem Grundsatz der Preissolidarität für Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit gleicher Verbrauchscharakteristik. Ausnahmen von diesem Prinzip sind auch im Interesse der Förderung erneuerbarer Energien oder der Energieeffizienz nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund hat die Bestimmung des durch die Volksabstimmung vom 28. November 2010 geänderten Artikels 6 Absatz 2 ewr vorerst nur programmatischen Charakter. Sie stellt einen Gesetzesauftrag dar für den Fall, dass die übergeordnete Gesetzgebung entsprechend angepasst wird. Diese Einschätzung wird im Übrigen durch den Regierungsrat in einem in dieser Sache soeben ergangenen Urteil vom 23. Oktober 2013 gestützt. In seinen Erwägungen hält er unter anderem fest, dass eine Differenzierung des Netznutzungsentgelts aufgrund der Qualität des bezogenen Stromprodukts (im konkreten Fall ging es - wie erwähnt - um die Belastung des Bezugs von Strom aus nicht erneuerbaren Quellen) nicht mit dem geltenden Bundesrecht vereinbar ist.

Fazit

Der Gemeinderat hält abschliessend fest, dass eine stromtarifliche Differenzierung durch partielle Abgabenbefreiung und der damit herbeigeführten Ungleichbehandlung von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zurzeit nicht mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist. Er vertritt aber die Ansicht, dass die Grundidee des Vorstosses mit der ewr-Anpassung vom 28. November 2010 (unter Vorbehalt des Eintritts der Rechtskraft) bereits umgesetzt ist. Die Stadtberner Gesetzgeberin ist demnach verpflichtet, die gesetzlichen Grundlagen für die geforderte Differenzierung (in Form einer zusätzlichen Belastung des Bezugs von Strom aus nicht erneuerbaren Quellen) zu schaffen, sobald dies das übergeordnete Recht zulässt.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 27. November 2013

Der Gemeinderat